

Sitzung vom 15. Februar 1995

491. Anfrage (Armut im Kanton Zürich)

Kantonsrat Dr. Jörg N. Rappold, Küsnacht, hat am 5. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, welche Massnahmen er, seit Veröffentlichung der Studie «Armut verhindern», zur Linderung der Not der von Armut im Kanton Zürich betroffenen Menschen eingeleitet hat und welche der zielgruppenspezifischen Vorschläge er aus der Studie zur Verwirklichung übernommen hat.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jörg N. Rappold, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Die im Auftrag der Fürsorgedirektion erstellten Armutsstudien vom Herbst 1992 enthalten Aussagen über die von Einkommensschwäche bzw. Armut betroffenen Teile der Zürcher Bevölkerung. Abgesehen von Fallstudien im Bereich der öffentlichen Fürsorge sind aber die Wirkungen von Sozialleistungen nicht untersucht worden. Die in den Armutsstudien formulierten Vorschläge richten sich nicht nur an den Kanton, sondern zu einem grossen Teil auch an den Bund (z.B. Verbesserung der Sozialversicherungen) oder an die Gemeinden (z.B. Ausbau von Sozialdiensten). Neben zielgruppenspezifischen Anliegen werden auf kantonaler Ebene insbesondere folgende Massnahmen erwähnt: Kontrolle und Vereinheitlichung des Vollzugs des Sozialhilferechts, Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten von sozial Tätigen und Ausbau bzw. Bereitstellung von notwendigen Institutionen (vor allem von ambulanten psychiatrischen Diensten). Allerdings handelt es sich dabei nicht um Absichtserklärungen von Zürcher Behörden, sondern lediglich um Empfehlungen ausstehender Fachleute. Ob und inwieweit solche zu berücksichtigen sind, hängt sowohl von den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch von sozialpolitischen Erwägungen ab. Mit Bezug auf die finanziellen Gegebenheiten ist auf die erheblichen, in den letzten Jahren angestiegenen Beiträge des Kantons in den Bereichen AHV, IV und Zusatzleistungen, Arbeitslosenhilfe, Jugend- und Familienhilfe sowie allgemeine Öffentliche Fürsorge und Heimwesen hinzuweisen.

2. Aufgrund der neusten sozialen Entwicklung bzw. damit zusammenhängender Probleme und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Armutsstudie wurden auf kantonaler Ebene verschiedene Massnahmen getroffen:

a) Um für alle Bedürftigen das soziale Existenzminimum und eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen, wurde den Gemeinden nahegelegt, bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe die allgemein anerkannten Ansätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge anzuwenden. Im Rahmen von Rekursverfahren stützt sich denn auch der Regierungsrat auf die darin enthaltenen Empfehlungen. Zudem begann die Fürsorgedirektion, ein mit grundlegenden Informationen versehenes umfangreiches Handbuch für alle Fürsorgebehörden herauszugeben. Ebenso unterstützte sie die von der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich durchgeführten Behördenkurse und weiteren Veranstaltungen sowie die Erstellung einer Informationsschrift zur Sozialhilfe. Schliesslich wurden auch die Aufsicht der Bezirksräte über die Fürsorgebehörden sowie die entsprechende Berichterstattung umfassender und systematischer ausgestaltet. Alle diese Massnahmen dienen der in den Armutsstudien empfohlenen Verbesserung und Vereinheitlichung der Fürsorgepraxis. Sie stellen eine korrekte Anwendung des Sozialhilferechts sicher und liegen damit auch im Interesse der von Einkommensschwäche bzw. Armut betroffenen Personen.

b) Aufgrund der Mitte Februar 1994 von den Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge vorgestellten Organisationsmodelle für ein wirksameres öffentliches Gesundheitswesen soll unter anderem eine integrierte regionale Leistungssteuerung geprüft werden. Diese würde auch die Öffentliche Fürsorge und die Jugendhilfe umfassen. Ob im Sinne des Leitbilds eine verstärkte Integration und Regionalisierung der einzelnen sozialen Dienste angestrebt werden soll, wird aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zu entscheiden sein.

c) Im April 1994 ermächtigte der Regierungsrat die Fürsorgedirektion, in den Jahren 1994 und 1995 eine Sozialberichterstattung durchführen zu lassen. Deren Ziel besteht darin, Umfang und Wirkungen der vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen darzustellen sowie Zusammensetzung und Veränderung der Bezückerkreise auszuweisen. Konkret geht es dabei um die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Arbeitslosenhilfe, die Kinderbeihilfen und die Unterstützung durch die Öffentliche Fürsorge. Die damit bezweckte Ergänzung und Aktualisierung der Armutsstudie soll unter anderem auch als Grundlage zur Planung von sozialen Massnahmen dienen.

d) Bei den Massnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems hat der Kanton seine Mitwirkung erheblich ausgebaut. Das Ziel einer neu geschaffenen Projektorganisation «Aktuelle Drogenprobleme», an der auch die Gemeinden sowie der Bund beteiligt sind, besteht darin, die offene Drogenszene in der Stadt Zürich aufzulösen, die Bildung neuer offener Szenen zu verhindern und Massnahmen zur Verminderung des Drogenproblems in Zürich und in den umliegenden Kantonen zu treffen. Im fürsorgerischen Bereich geht es vor allem darum, suchtabhängige Menschen in ihre Herkunftsgemeinden zu vermitteln und für sie Tagesstrukturen und Beratungs- bzw. Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auf das Rückführungszentrum in der alten Kaserne Zürich, auf die im Entstehen begriffene geschlossene Drogeneinrichtung «Obere Halde» sowie auf die Unterstützung regionaler Beratungsstellen und der erweiterten Möglichkeiten zur versuchsweisen Abgabe von Betäubungsmitteln hinzuweisen. Allein die kantonalen Beiträge an die dezentrale Drogenhilfe der Gemeinden haben sich innert zwei Jahren fast verdreifacht.

e) Verbesserungen für einzelne Betroffenheitsgruppen sind nicht nur bei Suchtabhängigen erfolgt. Zugunsten der Psychischkranken sind die ambulanten psychiatrischen Dienste in allen Regionen ausgebaut worden. Im Bereich der Hilfe an von Arbeitslosigkeit Betroffene haben die vom KIGA veranlassten oder unterstützten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie die damit zusammenhängenden Informationstätigkeiten erheblich zugenommen. Langzeitarbeitslose werden durch die am 4. Dezember 1994 erfolgte Änderung des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose bessergestellt. Damit überschuldeten Personen geholfen werden kann, unterstützt die Fürsorgedirektion die von einem Verein getragene Fachstelle für Schuldenfragen mit einem regelmässigen Betriebsbeitrag. Zur Entlastung von Alimentenpflichtigen ist geplant, dass sie künftig auch im kantonalen Steuerrecht die Unterhaltsleistungen für Kinder abziehen können.

Die Schaffung oder der Ausbau von weiteren Sonderhilfen für einzelne Betroffenheitsgruppen ist umstritten. Solche Massnahmen könnten nicht nur zu erheblichen Mehraufwendungen, sondern auch zu einer Zersplitterung des Sozialwesens führen. Zudem haben Personen, die sich in einer nicht anders abwendbaren Notlage befinden, Anspruch auf umfassende und zielgerichtete Hilfe durch die Öffentliche Fürsorge. Im Gegensatz zu Sozialversicherungen und übrigen Sozialleistungen erfolgt diese unabhängig von den Bedürftigkeitsursachen und der Zugehörigkeit zu bestimmten Betroffenheitsgruppen.

3. Eine Unterstützung von Hilfebedürftigen im Kanton Zürich aus Mitteln des Fonds für gemeinnützige Zwecke wäre nicht zulässig. Aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 dürfen mit diesen Geldern keine gesetzlichen Verpflichtungen übernommen werden. Die Besorgung des Armenwesens bzw. die Durchführung der Öffentlichen Fürsorge ist gemäss Zürcher Kantonsverfassung Aufgabe der Gemeinden. Zudem schliesst auch das Fondsreglement aus, direkt oder indirekt an Einzelpersonen Beiträge zu leisten. Dagegen können reglements-konforme Vorhaben in den Genuss von Leistungen kommen. Dabei handelt es sich vor allem um Beiträge an Investitionen und zur Starthilfe und allenfalls auch um solche an die Durchführung

von Pilotprojekten. Diese kommen nicht nur Hilfebedürftigen im Ausland zu. Neben den Leistungen im Kanton stellen insbesondere auch die beachtlichen Beiträge an Berghilfeprojekte eine Form von im Inland praktizierter Hilfe dar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller